



Sitzung vom

7. Dezember 2021

Mitgeteilt den

8. Dezember 2021

Protokoll Nr.

1040/2021

### **Coronavirus (COVID-19) Maskentragpflicht ab 3. Primarklasse bis und mit Sekundarstufe II ab dem 13. Dezember 2021 bis 23. Januar 2022**

1. Die Regierung hat mit Beschlüssen vom 19. November 2021 (Prot. Nr. 985/2021) und 24. November 2021 (Prot. Nr. 1008/2021) eine Maskentragpflicht ab der 3. Primarklasse bis und mit Sekundarstufe I in den Regionen mit starker oder partiell starker Betroffenheit durch die COVID-19-Pandemie (Regionen Landquart, Plessur, Imboden, Surselva, Moesa, Prättigau/Davos, Viamala und Albula) sowie eine generelle Maskenempfehlung auf Sekundarstufe II ab dem 23. November 2021 bis 24. Dezember 2021 angeordnet.
2. Die Entwicklung der Fallzahlen hat in den letzten Wochen europaweit erheblich zugenommen. Der Kenntnisstand über die neue Virusvariante Omikron ist noch tief. Es ist davon auszugehen, dass sie hoch ansteckend ist, und es ist möglich, dass auch Personen angesteckt werden können, die gegen die Delta-Variante immun sind. Die Kombination der derzeit hohen Viruszirkulation und der neuen Variante könnte für Graubünden problematisch werden.
3. Das konsequente Tragen von Masken ist eine der zentralsten Massnahmen zum Schutz vor Übertragungen. Dies gilt vor allem für Innenräume, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Somit ist aufgrund der aktuellen Lage und um den Präsenzunterricht möglichst aufrechtzuerhalten die gemäss den eingangs genannten Regierungsbeschlüssen vom 19. November 2021 (Prot. Nr. 985/2021) und 24. November 2021 (Prot. Nr. 1008/2021) geltende Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ab 3. Primarklasse bis und mit Sekundarstufe I auf das ganze Kantonsgebiet und auf die Sekundarstufe II auszuweiten.

4. Die vorliegenden Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen sollen bis zum 23. Januar 2022 gelten. Sie ersetzen die von der Regierung getroffenen Massnahmen gemäss den eingangs erwähnten Beschlüssen, welche aufzuheben sind.
5. Mitte Januar 2022 wird die Lage neu beurteilt und über das weitere Vorgehen entschieden.
6. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie können gestützt auf Art. 40 Abs. 2 EpG insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken (lit. a); Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen (lit. b); oder das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (lit. c). Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG).
7. Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) obliegt die örtliche Gesundheitspolizei den Gemeinden. Entsprechend sind diese für die Kontrolle der Einhaltung der Maskentragpflicht vor Ort zuständig.
8. Die vorsätzliche Widerhandlung gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft. Die fahrlässige Tatbegehung kann mit Busse bis 5000 Franken bestraft werden (Abs. 2).
9. Das Gesundheitsamt vollzieht gestützt auf Art. 35 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010) die dem Kanton in der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zugewiesenen Aufgaben. Angesichts der politischen Tragweite ist es angezeigt, die zum Schutz der Ge-

sundheit der Bevölkerung notwendigen Massnahmen durch die Regierung anzuordnen.

Auf Antrag des Gesundheitsamts sowie des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements im Einvernehmen mit dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

### **beschliesst die Regierung:**

1. Die Regierung nimmt die Lageentwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis.
2. Die Regierungsbeschlüsse vom 19. November 2021 (Prot. Nr. 985/2021) und 24. November 2021 (Prot. Nr. 1008/2021) werden per 13. Dezember 2021, 06.00 Uhr, aufgehoben.
3. Ab 13. Dezember 2021, 06.00 Uhr, bis zum 23. Januar 2022, 24.00 Uhr, gilt im Kanton Graubünden:
  - 3.1 In Innenräumen auf dem Areal der öffentlichen und privaten Volksschulen (Kindergarten, Primarschule, Real- und Sekundarschule sowie Sonderschulinstitutionen inkl. Wohnbereiche) gilt für alle Personen eine Maskentrapflicht.

Es gelten folgende Ausnahmen:

    - a) Schülerinnen und Schüler im ersten Zyklus (Kindergarten bis einschliesslich 2. Primarklasse);
    - b) bei Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, sind andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen;
    - c) Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Abstand von 1,5 m ein-

zuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist;

- d) Lektionen im Bereich Sport, Musik, Gesang und Theater, sofern der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann;
- e) Aktivitäten von Vereinen in Anlagen der Bildungseinrichtungen, sofern keine anderweitigen Vorgaben seitens Bund oder Kanton eine Maskentragpflicht verlangen;
- f) Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von der Maskentragpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen.

Die Schutzkonzepte sind entsprechend anzupassen.

3.2 In Innenräumen auf dem Areal der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen und Wohn- und Verpflegungsbetriebe) und am Untergymnasium gilt für alle Personen eine Maskentragpflicht.

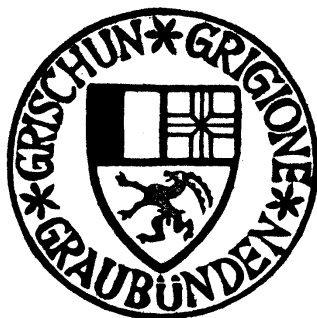
Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) bei Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, sind andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen;
- b) Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Abstand von 1,5 m einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist;
- c) Lektionen im Bereich Sport, Musik, Gesang und Theater, sofern der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann;
- d) Aktivitäten von Vereinen in Anlagen der Bildungseinrichtungen, sofern keine anderweitigen Vorgaben seitens Bund oder Kanton eine Maskentragpflicht verlangen;
- e) in den Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z. B. Mensen, Kantinen, Cafeterias, Wohn- und Verpflegungsbetriebe) gelten ihre eigenen Schutzkonzepte sowie für externe Gäste zusätzlich die Vorga-

ben des Bunds und Kantons für die Gastronomie. Gäste sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, sofern sie an einem Tisch sitzen.

Die Schutzkonzepte sind entsprechend anzupassen.

4. Die Kontrolle obliegt den Gemeinden bzw. den Bildungseinrichtungen. Bei Wiederhandlungen kann eine Busse ausgesprochen werden.
5. Mitteilung an alle Gemeinden, an alle Departemente, an das Gesundheitsamt, an das Amt für Volksschule und Sport (auch zur Weiterleitung an alle betroffenen Bildungseinrichtungen), an das Amt für Berufsbildung (auch zur Weiterleitung an alle betroffenen Institutionen), an das Amt für Höhere Bildung (auch zur Weiterleitung an alle betroffenen Bildungseinrichtungen), an die Ständekanzlei zur Publikation im Amtsblatt sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin